

# Leitfaden für Private

## Genehmigungsverfahren Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

### Verfahrensübersicht für private Antragstellerinnen und Antragsteller Anzuwendende Bauvorschriften

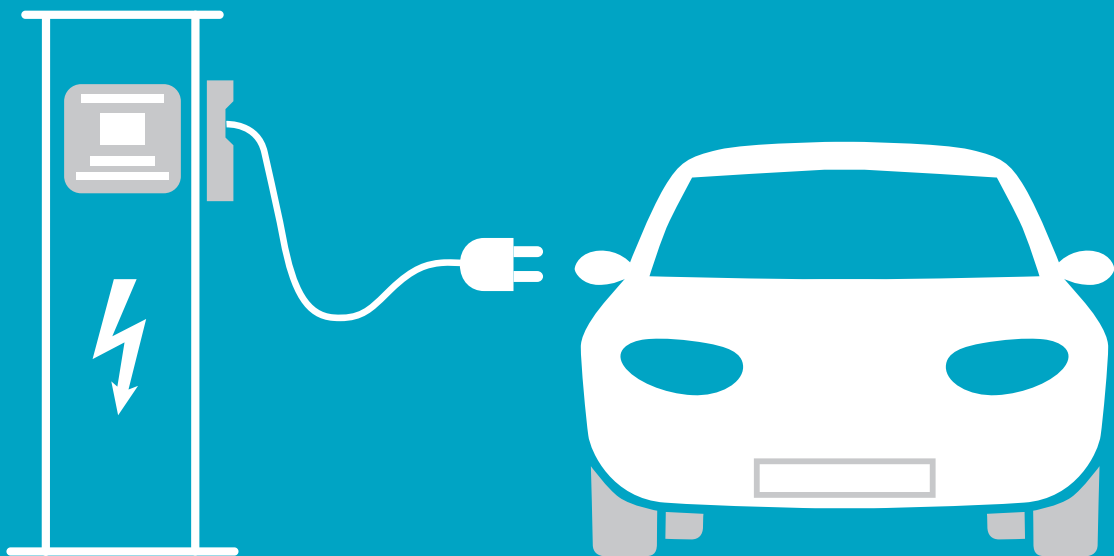
Die Anzahl der neuzugelassenen Elektrofahrzeuge nimmt seit Anfang des Jahres 2017 weiter dynamisch zu, dementsprechend wird in den nächsten Jahren viel neue Ladeinfrastruktur im privaten und öffentlich/gewerblichen Bereich benötigt.

Dieser Leitfaden stellt die rechtliche Ausgangssituation zum Umgang mit Ladeinfrastruktur im baurechtlichen Genehmigungsprozess dar.

Zielgruppen zur Nutzung dieses Leitfadens sind einerseits private Antragstellerinnen und Antragssteller, aber auch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei der zuständigen Behörde.

Der Leitfaden beschreibt die baurechtliche Relevanz von Ladeinfrastruktur.

In einigen Bundesländern werden derzeit Verfahrensvereinfachungen diskutiert. Aus diesem Grund soll dieser Leitfaden ein lebendes Dokument darstellen, das bei relevanten Neuerungen überarbeitet und neu aufgelegt wird.



März 2017

# Verfahrensübersicht für private Antragstellerinnen und Antragsteller

## Ablauf

Das nachfolgende Prozessdiagramm stellt den Ablauf des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens im Überblick dar. Es ist zu empfehlen, mit der zuständigen Behörde vor der Realisierung des Vorhabens Kontakt aufzunehmen, um den Umfang der Genehmigungspflicht abzuklären.



<sup>1</sup> Eine Übersicht der anzuwendenden Vorschriften finden Sie auf den folgenden Seiten.

<sup>2</sup> Der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz muss von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb erfolgen, der bei der Installation spezielle technische Anforderungen (TAEV <http://akademie.oesterreichsenergie.at/taev.html>) einhalten muss. Die Ausführung einer Ladestation ist international genormt (z.B. ÖNORM EN 61851), dementsprechend sind elektrotechnische Aspekte bei Installation & Betrieb zur Gänze reguliert. In diesem Zusammenhang sind je nach Anschlussleistung ggf. weitere elektrotechnische Gesetzesmaterien zu beachten (z.B. EIWOG, Länder-EIWOGs, Starkstromwegesetze, etc.).

## Anzuwendende Bauvorschriften

| Bundesland | Allgemeine Vorschriften   | Derzeit angewendete Bauverfahren für E-Ladestationen <sup>3</sup>  |   |
|------------|---|--|---|
|            |   | Im Freien  | In Gebäuden/Garagen   |
| BGLD       | E-Ladestationen sind im Burgenländischen BauG nicht explizit genannt, werden aber als Bauwerke mit Ver- und Entsorgungsleitungen verstanden. Diese sind gemäß §1 Abs. (2) Z. 4 des Burgenländischen BauG vom Geltungsbereich ausgenommen. Somit bedarf es keiner Bewilligung bei Errichtung einer Ladestation, sofern keine ergänzenden Bauten wie z.B. Fundamente miterrichtet werden. | Frei ohne Fundament<br><br>Bewilligung falls mit Fundament   | Frei  |
| KTN        | Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach Kärntner Bauordnung. Davon eingeschlossen sind auch Ladestationen, die mit einem Fundament ausgeführt werden.  | Frei   |   |
| NÖ         | Ladepunkte und Ladestationen für beschleunigtes Laden sind meldepflichtig gemäß §16 Abs. 1 Z. 6 NÖ BO 2014.   | Ladepunkte und Ladestationen für beschleunigtes Laden sind <b>meldepflichtig</b> .   |   |
|            |   | Zu berücksichtigen ist eine Hinweisbeschilderung „Laden verboten für E-Fahrzeuge mit Blei-Säure Traktionsbatterien“ gemäß Leitfaden (2015).<br><a href="http://www.ecoplus.at/sites/default/files/leitfaden-zur-errichtung-von-ladestationen-fuer-e-fahrzeuge.pdf">http://www.ecoplus.at/sites/default/files/leitfaden-zur-errichtung-von-ladestationen-fuer-e-fahrzeuge.pdf</a> |   |
| OÖ         | Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht nach OÖ Baurecht. Davon eingeschlossen sind auch Ladestationen, die mit einem Fundament ausgeführt werden.  | Frei   |   |
| SBG        | Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht nach Salzburger Baurecht, auch nicht für jene die mit Fundament ausgeführt werden. Eine Bewilligungspflicht besteht allerdings, falls gemäß Baupolizeigesetz 1997 §2 Abs. 1 Z2 das Vorhaben z.B. Auswirkungen auf die Brandsicherheit haben kann.   | Frei   | Frei<br><br>Bei Vorhaben mit größerer Ladeleistung sollte jedenfalls mit der Baubehörde Kontakt aufgenommen werden (Brandschutz). |
| STMK       | Gemäß §3 Z. 7 Stmk. BauG sind E-Ladestationen soweit es sich nicht um betretbare Gebäude handelt vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen. Es ist also keine gesonderte Baubewilligung notwendig.   | Frei   |   |

|     |   |  |   |
|-----|---|--|---|
| T   | Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht nach Tiroler Baurecht. Die Errichtung bzw. Änderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Ausnahme von Gebäuden sind jedenfalls anzeigepflichtig (§21 Abs. 2 lit. g Tiroler BauO).   | Anzeigepflichtig   | Frei  |
| VBG | E-Ladestationen sind im Vorarlberger BauG nicht explizit genannt. Sie werden in der Regel als sonstige ortsfeste technische Einrichtungen (§2 Abs. 1 lit. e) zu qualifizieren sein, die, sofern sie nicht die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden oder Nachbarinnen und Nachbarn belästigen können, freie Bauvorhaben sind.   | <b>Einzelfallprüfung:</b> Können, sofern sie nicht die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden oder Nachbarinnen und Nachbarn belästigen, als freie Bauvorhaben eingestuft werden. |   |
| W   | Die Schaffung von Ladeplätzen im Inneren von Bauwerken, auch von Garagen, bedarf einer Bauanzeige gemäß §62 Abs. 1 Z. 4 der Bauordnung für Wien (BO). Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Stromtankstellen) auf öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß §62a Abs. 1 Z. 10 BO bewilligungsfrei. Sofern Ladestationen in Form von Säulen, Lichtmasten udgl. sonst im Freien errichtet werden, ist für diese im Sinne des §62a Abs. 1 Z. 25 dann keine Bewilligung erforderlich, wenn sie eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. | Frei bei < 3m  | <p><b>Frei:</b><br/>Ausrüstung eines „normalen“ Stellplatzes mit einer Wallbox.</p> <p><b>Anzeige:</b><br/>Ausrüstung von allgemeinen Stellplätzen mit E-Ladestationen (= Ladeplätze)<br/>Zu berücksichtigen ist in beiden Fällen eine Hinweisbeschilderung „Laden verboten für E-Fahrzeuge mit Blei-Säure Traktionsbatterien“ gemäß Schreiben der MA37 (2016).<br/><a href="https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/stellplaetze-elektro.pdf">https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/stellplaetze-elektro.pdf</a></p> |

<sup>3</sup> Die Aufstellung dient der allgemeinen Orientierung. Jedenfalls wird empfohlen, Kontakt mit der Baubehörde aufzunehmen um abzuklären, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht und ob Unterlagen beizubringen sind. Grundsätzlich sollte eine technische Beschreibung der Ladestation (Installations-/ Betriebsanleitung) vom Elektrofachbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Bei Vorhaben in Garagen sind Lagepläne und die genaue Situierung der Ladestation oftmals hilfreich, um bei Bedarf insbesondere brandschutztechnische Aspekte rasch abklären zu können.

#### Hinweis:

Ladestationen, auch ohne baurechtliche Relevanz, insbesondere öffentlich zugängliche und/oder gewerblich genutzte Ladestationen, können in vielen Fällen durch andere Gesetzesmaterien eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht auslösen (Verkehrsrecht, Gewerberecht (siehe separater Leitfaden für Betriebe), etc.).

Die Inhalte dieses Leitfadens wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die bereitgestellten Inhalte sind ohne Gewähr. Das Ministerium übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte.